



Allgemeine Bedingungen für Inhaber/innen von Schweißzertifikaten der SZA Rechte und Pflichten

Rechte

1. ZertifikatswerberInnen haben das Recht, bei einem Interessenskonflikt mit dem Prüfungs- und/oder Zertifizierungsorgan vor der Prüfung und/oder Zertifizierungsentscheidung dessen Austausch zu fordern; dieser Antrag muss schriftlich an die SZA erfolgen.
2. ZertifikatswerberInnen haben das Recht innerhalb eines Monats nach absolvierter Prüfung, gegen vorherige schriftliche Mitteilung an die SZA, in die Prüfungsdokumentation Einsicht zu nehmen.
3. ZertifikatsinhaberInnen haben das Recht, einen Antrag auf Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse zu stellen, wenn die nationalen Vorschriften nicht verletzt werden.
4. ZertifikatsinhaberInnen haben das Recht, jeweils vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Zertifikates eine Verlängerung zu beantragen und bei Erfüllung der Voraussetzungen der EN ISO 9606-1 oder EN ISO 9606-2 ein neues Zertifikat zu erhalten.
5. ZertifikatsinhaberInnen haben das Recht, die Aufrechterhaltung des Zertifikats gemäß ÖNORM M 7807 bei der Zertifizierungsstelle zu beantragen.
6. ZertifikatswerberInnen oder ZertifikatsinhaberInnen haben das Recht, schriftliche Einsprüche und Beschwerden an die Zertifizierungsstelle zu richten. An: SZA GmbH, Personenzertifizierungsstelle; Arsenal Objekt 207; 1030 Wien oder zertifizierung@sza.at
7. Die Personenzertifizierungsstelle verpflichtet sich persönliche Daten der zertifizierten Person streng vertraulich zu behandeln und sie vor Zugriff Dritter zu schützen. Ausgenommen davon ist die Weitergabe von Informationen an Organe der Akkreditierung Austria im Zuge des Akkreditierungsverfahrens sowie die Weitergabe auf Grund gerichtlicher und/oder gesetzlicher Verpflichtungen.

Pflichten

1. ZertifikatswerberInnen verpflichten sich alle benötigten Informationen für die Bewertung zur Erfüllung des Zertifizierungsprozesses bereitzustellen.
2. ZertifikatswerberInnen verpflichten sich die Angaben auf dem Antrag zur Zertifizierung wahrheitsgemäß und richtig auszufüllen.
3. ZertifikatswerberInnen verpflichten sich, Prüfungsmaterialien vertraulich zu behandeln.
4. ZertifikatswerberInnen verpflichten sich, jeglichen Betrugsversuch bei der Prüfung zu unterlassen und Betrugsversuche anderer ZertifikatswerberInnen aufzuzeigen.
5. ZertifikatswerberInnen verpflichten sich, den Anweisungen des Prüfaufsichtspersonal uneingeschränkt Folge zu leisten.
6. ZertifikatsinhaberInnen dürfen die Zertifizierung nicht in einer Art verwenden, die die Zertifizierungsstelle in Verurteilung bringt oder bezüglich der Zertifizierung irreführende Aussagen tätigen.
7. Bei Aussetzung oder Entzug der Zertifizierung ist jeglicher Verweis auf eine Zertifizierung zu unterlassen.
8. ZertifikatsinhaberInnen verpflichten sich, die SZA zu informieren und Zertifikate zurückzuerstatten, wenn die Bedingungen für die Aufrechterhaltung gemäß Normen nicht erfüllt werden.
9. ZertifikatsinhaberInnen verpflichten sich, Zertifikate vor Missbrauch zu schützen und sie selbst nicht missbräuchlich zu verwenden.
10. ZertifikatsinhaberInnen sind damit einverstanden, dass die SZA ein Verzeichnis aller ZertifikatsinhaberInnen führt.
11. ZertifikatsinhaberInnen haben die Pflicht, alle ihr zur Kenntnis gelangenden Beanstandungen im Bereich des Zertifikates aufzuzeichnen und der SZA zu melden.
12. ZertifikatsinhaberInnen sind verpflichtet, der Zertifizierungsstelle alle Informationen bezüglich seiner/Ihrer zertifizierten Tätigkeiten im Sinne der Überwachung bereitzustellen.
13. ZertifikatsinhaberInnen sind verpflichtet jegliche Änderungen, welche das Zertifikat betreffen unverzüglich der SZA zu melden. Dazu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich: Änderung der Adresse, Änderung des Arbeitgebers, etc.
14. Die Personenzertifizierungsstelle der SZA hat als rechtlicher Eigentümer des Zertifikates das Recht, bei zuwiderhandeln gegen die hier angeführten Pflichten das Zertifikat zu entziehen.